

**Studienordnung
für das Fach Musikwissenschaft
mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.)
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 17. Oktober 2002**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az.: H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Sonderdruck Nr. 2/2002, S. 3) folgende Studienordnung für das Magisterfach Musikwissenschaft; der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 23.01.2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19.06.2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Magisterhauptfach und das Magisternebenfach Musikwissenschaft, das am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena gelehrt wird.

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.).

(3) Musikwissenschaft kann nur als Erstes Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. Bei der Wahl als Erstes Hauptfach erfolgt die Immatrikulation an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena finden sowohl an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar als auch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt. Der Schwerpunkt der Lehre des Instituts wird am Standort Weimar erbracht.

**§ 2
Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungssemester neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des sechsten Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

**§ 3
Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Im Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Lateinkenntnisse im Sinne des Latinums sowie Kenntnisse von zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen. Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(3) Für Studienanfänger im Hauptfach Musikwissenschaft wird vor Beginn des Studiums eine Eignungsprüfung in den Teilfächern Klavier, Gehörbildung und Musiktheorie durchgeführt. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik Franz Liszt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Schwerpunkt des Lehrangebotes des Faches Musikwissenschaft ist die Historische Musikwissenschaft. Der Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur musikalischen und musikwissenschaftlichen Praxis, andererseits eine Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

(2) Im Studium des Hauptfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben:

a) Historische Musikwissenschaft:

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte,
- vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke,
- Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft.

b) Systematische Musikwissenschaft:

- vertiefte Kenntnisse von Fragestellungen, Methoden und Theorien der Musikästhetik.

Das Studium soll insbesondere zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches, zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte befähigen.

(3) Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Bereich Historische Musikwissenschaft zu erwerben:

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte,
- Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur,
- elementare Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke,
- Kenntnisse musikästhetischer Problemstellungen (im historischen Kontext), Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst

- das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und des neunten Semesters sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen gewidmet.

- (2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Hauptfach umfasst:
- im Grundstudium 40 SWS,
 - im Hauptstudium 40 SWS.
- (3) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Nebenfach umfasst:
- im Grundstudium 20 SWS,
 - im Hauptstudium 20 SWS.

§ 6

Lehr- und Lernformen

- (1) Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
- (2) Das Seminar (S) ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Referate und Hausarbeiten erbracht.
- (3) Das Proseminar (PS) ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Seine Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit der Teilnehmer. Voraussetzung für den Erwerb des Seminarscheins ist darüber hinaus die schriftliche Ausarbeitung des im Proseminar gehaltenen Referats.
- (4) Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z.B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen (insbesondere zu einer Vorlesung) ergänzend angeboten wird. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Hausarbeiten, Klausuren oder praktische Prüfungen (z.B. in Klavier- und Partiturspiel) erworben.
- (5) Das Kolloquium (K) ist eine freiere Veranstaltungsform des Hauptstudiums mit einem speziellen studentischen Teilnehmerkreis (vorrangig ab 7. Semester), an der in der Regel die am Institut für Musikwissenschaft Lehrenden unter Leitung des Institutsdirektors teilnehmen. Im Kolloquium werden aktuelle Themen der Forschung behandelt, Forschungsprojekte der Dozenten vorgestellt sowie Arbeiten von Examenskandidaten und Doktoranden besprochen.
- (6) Die Exkursion (E), die Bestandteil des Hauptstudiums ist, dient dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven oder Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen europäischen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
- (7) Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme an ihnen wird empfohlen.
- (8) Das Praktikum (Pr) dient dem Kennenlernen der musikwissenschaftlichen Praxis und der möglichen Berufsfelder.

§ 7

Studienleistungen

- (1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Hauptfach folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
- a) im Grundstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen folgende fünf Leistungsnachweise zu erbringen:
1. Grundlagenschein Musikpraxis/Musiktheorie aus den Übungen Klavierspiel, Harmonielehre I-IV, Kontrapunkt I-II, Gehörbildung I-II und Analyse,
 2. Übung Quellen- und Notationskunde (4 SWS),
 3. Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1600 (2 SWS),
 - 4.– 5. 2 Proseminare aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1600 (je 2 SWS),

b) im Hauptstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren und Übungen fünf Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Aufbauschein Musikpraxis/Musiktheorie (4 SWS),
2. Seminar Systematische Musikwissenschaft (2 SWS),
- 3.– 5. 3 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS).

Darüber hinaus ist im Hauptstudium die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und ein vierwöchiges Praktikum nachzuweisen.

(2) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Nebenfach folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

- a) im Grundstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Übungen folgende drei Leistungsnachweise zu erbringen:
 1. Grundlagenschein Musiktheorie aus den Übungen Harmonielehre, Kontrapunkt und Gehörbildung,
 2. Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1750 (2 SWS),
 3. Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1750 (2 SWS),
- b) im Hauptstudium sind durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren zwei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - 2 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS).

(3) Die Vergabe eines Leistungsnachweises („Leistungsschein“) setzt eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. den betreffenden Lehrveranstaltungen voraus, die durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Klausur, Referat und schriftliche Ausarbeitung) nachzuweisen ist. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung liegt nur dann vor, wenn eine Abschlussklausur bestanden oder ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung mit mindestens ausreichendem Ergebnis angefertigt worden ist. Die Leistungsbewertung wird von dem Leiter der Lehrveranstaltung verantwortet. Er legt im Rahmen der hier aufgestellten Grundsätze die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, bekannt. Bei Parallelveranstaltungen gelten dieselben Kriterien. In den praktischen Übungen Klavier und Partiturspiel wird in der Regel die Gesamtleistung des Semesters bewertet. Über die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen nachzuweisen; im Rahmen der Gesamtsemesterwochenstundenzahl können auch Übungen besucht werden.

(4) Eine Übersicht über den Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums und die zu erbringenden Studienleistungen enthält der Studienplan.

§ 8 Prüfungen

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer im Hauptfach: 30 Minuten; Dauer im Nebenfach: 15 Minuten) sowie einer Klausur (Dauer im Hauptfach: drei Stunden; Dauer im Nebenfach: zwei Stunden). Neben dem Stoff der Vorlesung „Musikgeschichte im Überblick“, der Grundlage der Klausur ist, kann für die mündliche Prüfung ein Teilgebiet aus dem Bereich eines durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminars gewählt werden. Die Prüfungen in den zusammen mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studierten Nebenfächern bzw. dem zweiten Hauptfach werden gemäß den Festlegungen der für diese gültigen Fachprüfungsordnungen durchgeführt.

(2) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus einer Magisterarbeit, einer schriftlichen Prüfung (vierstündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: eine Stunde).

(3) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer schriftlichen Prüfung (dreistündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: dreißig Minuten).

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung erfolgt im Fach Musikwissenschaft sowohl durch die eigens eingesetzten Studienfachberater als auch durch sämtliche Professoren und Assistenten des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena. Die Studienfachberatung wird laufend angeboten.

(2) Studierende des Hauptfaches Musikwissenschaft müssen bei der Rückmeldung zum zweiten Fachsemester nachweisen, dass sie an einer Studienberatung im ersten Semester teilgenommen haben.

(3) Die Studienfachberatung wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- nach Ablegung der Zwischenprüfung,
- bei der Vorbereitung auf Prüfungen,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 17. Oktober 2002

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena